

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach hat am 15. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung folgendes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach beschlossen:

I. Grundsätze

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Seelbach ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach mit den Ortsteilen Schönberg und Wittelbach“.

Das Mitteilungsblatt informiert über Themen mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Seelbach und ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde Seelbach unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus der Gemeinde Seelbach beteiligt sind. Das Mitteilungsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Gemeinde und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen. Beiträge dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten, insbesondere Verleumdungen und persönliche Anfeindungen, die Ehre und Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzende Aussagen haben oder deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt.

II. Allgemeine Regelungen

1. Erscheinungsweise

Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Zum Jahreswechsel entfallen, je nach Lage der Feiertage, zwei bis drei Ausgaben. Ebenso entfallen zwei Ausgaben in den Sommerferien. Die genauen Kalenderwochen, die betroffen sind, werden rechtzeitig über das Mitteilungsblatt mitgeteilt.

2. Zustellung

Verteilergebiet ist die Gemeinde Seelbach. Die Verteilung und Zustellung des Mitteilungsblatts ist Sache des Verlags.

3. Redaktion

Die Redaktion des Mitteilungsblattes ist bei der Gemeindeverwaltung Seelbach dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet.

Anschrift:

Gemeinde Seelbach, Pressestelle,

Hauptstraße 7, 77960 Seelbach

Tel.: 07823/9494-11, E-Mail: gemeinde@seelbach-online.de

4. Stellungnahmen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat im gesamten Mitteilungsblatt das Recht zur Berichterstattung und Stellungnahme.

III. Gliederung

Das Mitteilungsblatt gliedert sich in einen redaktionellen Teil und einen Anzeigenteil.

IV. Inhalte

1. Redaktioneller Teil

In den **redaktionellen Teil** werden aufgenommen:

a. Titelseite

Mitteilungen der Gemeinde oder Veranstaltungen der Gemeinde/Vereine.

b. Wichtige Rufnummern, Informationen und Notdienste

Termine, telefonische Erreichbarkeiten und Anschriften technischer Notdienste, Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Soziale Dienste), Termine und telefonische Erreichbarkeiten sowie Anschriften der Bereitschaftsdienste. Telefonliste der Gemeindeverwaltung und von weiteren wichtigen Stellen.

c. Mitteilungen der Gemeinde

Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, amtliche Bekanntmachungen (im Sinne des §1 Durchführungsverordnung GemO) sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erscheinen zu ihrer Rechtswirksamkeit unter den amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes. Hierunter fallen Bekanntgaben, Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen, amtliche Hinweise, Satzungen, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen, Wahlbekanntmachungen, Einladungen zu Infoveranstaltungen, Stellenausschreibungen, Feuerwehr, Jubilare, Standesamtsnachrichten, Seniorentreffs, o.ä.

d. Berichte und Informationen anderer öffentlicher Behörden und Stellen

z.B. Landratsamt Ortenaukreis, Finanzamt u.a.

e. Schulen, Kindergärten und kulturelle Angelegenheiten

Unter dieser Rubrik werden Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Kindergärten, Schulen, der für Seelbach zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen, der Volkshochschule sowie der Musikschulen veröffentlicht.

f. Kirchliche Mitteilungen

In den kirchlichen Mitteilungen werden Berichte der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

g. Bekanntmachungen der örtlichen Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen von Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen, welche nachweislich in Seelbach aktiv und gemeldet sind und nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen. Bekanntmachungen örtlicher Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen sind Hinweise auf Veranstaltungen in Seelbach, Berichterstattung von örtlichen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen), zu Gemeinderatssitzungen und mit sonstigem örtlichem Bezug. Die Veröffentlichungen müssen sich auf kommunalpolitische Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Bei überörtlichen Veranstaltungsterminen darf die Ankündigung der Ortsverbände nur Termin, Referenten, Ort und Art der Veranstaltung enthalten. Die übrigen Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen, wenn sie nicht ihren Sitz in Seelbach haben, können auf eine eigene Veranstaltung in Seelbach hinweisen.

h. Mitteilungen der örtlichen Vereine und Vereinigungen

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Einrichtungen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten. Ebenfalls zulässig sind Nachrufe.

i. Nachbarkommunen und Nachbarvereine

Veröffentlichung von Berichten und Mitteilungen von Kommunen und Vereinen mit überörtlichem Charakter, deren Gemarkung an Seelbach grenzt und/oder deren Mitglieder auch in Seelbach wohnhaft sind.

j. Sonstige Berichte

In der Rubrik „Dies und das“ können weitere Mitteilungen oder Berichte von Interesse für die Gemeinde veröffentlicht werden, deren Zuordnung in andere Rubriken nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Die Person, die den Text in der Redaktion einreicht, wird als Verantwortlicher und Ansprechperson angesehen, falls nicht etwas anderes erkennbar ist.

Nicht aufgenommen werden Beiträge von Bürgerinitiativen/Bürgergemeinschaften sowie ähnlichen Zusammenschlüssen, die keinen Vereinsstatus haben. Darüber hinaus Dankesworte von Vereinen im Nachgang zu Veranstaltungen mit Nennung der Mitwirkenden, Helfer, Gönner und Sponsoren.

Zudem sind Artikel oder Beiträge ausgeschlossen, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen oder Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonstige Nachteile bringen können.

Ausgeschlossen sind auch tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Ebenso werden Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen nicht aufgenommen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können.

2. Anzeigenteil

Im **Anzeigenteil** werden aufgenommen:

- Gewerbliche Anzeigen
- Privatanzeigen
- Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen und Organisationen
- Wahlaufrufe und Wahlanzeigen, z.B. von Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen

Die Regelungen über den zulässigen Inhalt im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

Wahlanzeigen von Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen dürfen nur innerhalb von drei Monaten vor einer Wahl im Anzeigenteil veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz sowie gute Sitten zu beachten.

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Der Verlag entscheidet über Annahme und Ablehnung der Anzeigen.

Ansprechpartner für Anzeigen und Beilagen ist der ANB-Reiff-Verlag, Tel.: 0781/5040, Email: anb.anzeigen@reiff.de.

V. Regelungen zur Berichterstattung

1. Aufnahme von Texten und Bildern

Der Textumfang für Berichte, Hinweise und Mitteilungen im redaktionellen Teil sollte max. ¼ Seite umfassen. Zusätzlich kann je ein Bild veröffentlicht werden. Ausnahmen gelten bei besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen, Straßenfeste der Ortsverein o.ä.). Die Entscheidung Bilder einzufügen, obliegt der Redaktion. Alle eingesandten bzw. eingestellten Bilder müssen qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Die Bilder sind mit einer Bildunterschrift zu versehen.

2. Berichterstattung und Mehrfachveröffentlichungen

Die Berichte im Mitteilungsblatt sollen nicht nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppierung ansprechen, sondern auch Interesse bei der Bevölkerung hervorrufen. Die Überschriften sollen auf den Text hinweisen und Interesse wecken. Die Artikel sollen in kurzer, sachlicher Form geschrieben sein.

Hinweise auf Veranstaltungen, Einladungen zu Generalversammlungen etc. sollen maximal zwei Mal veröffentlicht werden, die Tagesordnung soll nur einmal veröffentlicht werden. Über eine Veranstaltung darf im Nachgang nur einmal berichtet werden.

VI. Organisatorisches

1. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist jeweils mittwochs um 10:00 Uhr in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Mitteilungsblatt erscheinen soll. Aufgrund von Feiertagen oder anderen organisatorischen Notwendigkeiten kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Hierüber wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt informiert. Verspätet eingegangene und/oder elektronisch nicht bearbeitbare Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

2. Einreichung der Beiträge

Alle Berichte müssen in digitaler Form bei der Redaktion eingereicht werden bzw. vom verantwortlichen Verfasser selbst ins Redaktionssystem eingepflegt werden. Es werden nur Berichte veröffentlicht, die mit der Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sind, der auch die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Anonym zugesandte Manuskripte werden nicht veröffentlicht.

Artikel sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgenannten Regelungen nicht entsprechen. Dem verantwortlichen Verfasser ist die Möglichkeit zu geben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann, gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe.

3. Redaktionelle Bearbeitung

Überschriften, Vorspanne und Textbeiträge werden, wenn nötig, redaktionell nach den Vorgaben des Redaktionsstatuts der Gemeinde bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

4. Rechtschreibung und inhaltliche Fehler

Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Zwar werden die Beiträge Korrektur gelesen, es besteht jedoch keine Garantie, dass alle Fehler korrigiert werden. Beiträge können auch formal abgeändert werden, um eine einheitliche Schreibweise im Mitteilungsblatt zu haben (z.B. Datum und Uhrzeit). Die automatische Korrektur inhaltlicher Fehler durch die Redaktion ist ausgeschlossen.

5. Veröffentlichung von Fotos, Bildern und Texten – Bildrechte, sonstige Rechte

Bei der Veröffentlichung von Fotos, Bildern und Texten (z.B. Gedichte, Verse, Zitate, o.ä.) sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Vor der Einreichung hat sich der verantwortliche Verfasser zu vergewissern, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vorliegen.

Im Falle eines Verstoßes haftet der verantwortliche Verfasser.

In der Unterschrift ist der Urheber stets anzugeben (z.B. Foto: Verein XY oder „Foto: Max Mustermann“).

VII. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Seelbach ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Qualität des Abdrucks von Bildmaterial.

Ebenso entscheiden Gemeindeverwaltung bzw. Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Mitteilungsblattes und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Mitteilungsblattes besteht nicht. Wünsche einen Beitrag in eine bestimmte Rubrik aufzunehmen, können geäußert werden, die abschließende Entscheidung trifft jedoch die Redaktion.

VIII. Ausschluss von Veröffentlichungen durch Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von Fraktionen, Parteien und Wählergruppierungen im redaktionellen Teil in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Diese Regelung gilt für sämtliche Parlaments- und Kommunalwahlen, also Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen.

IX. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach vom 7. November 2017 außer Kraft.

Seelbach, den 15. Dezember 2025



Michael Moser
Bürgermeister